

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

18. Jahrgang

Nauen, den 12. Dezember 2011

Nummer 7

Nauener Hofweihnacht in der historischen Altstadt



Die Nauener Hofweihnacht fand in diesem Jahr am 11. und 12. Dezember statt.



Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 08.11.2011 Seite 3
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 21.11.2011 Seite 3
- Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 3
- Genehmigung des Änderungsverfahrens 2010 zum Flächennutzungsplan FNP'04 der Stadt Nauen und Ortsteile Seite 5
- Bebauungsplan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB Seite 5
- Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB Seite 6
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile bezüglich einer Gewerbe- und privaten Grünfläche im südlichen Bereich des Ortsteiles Markee Seite 6
- Bebauungsplan „Mittelfeld“ Ortsteil Börnicke – Offenlage des 2. Entwurfes Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nauen zu den Steuerbescheiden 2012 Seite 8
- Absicht zur Einbeziehung von Verkehrsflächen – Nelkenweg Seite 8
- Verkauf eines Grundstücks in Nauen Seite 9

B – Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Veränderte Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung am 13. Dezember Seite 10
- Gratulationen im Namen der Stadt Seite 10
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 11
- Winterdienst entlang der Grundstücksgrenze Seite 11
- Erreichbarkeit der Hydranten auch im Winter Seite 11
- Ordnungs- und Sicherheitspartnerschaft – Stadt Nauen hat Ziele für 2011 erfüllt Seite 12
- Hinweise zu Ehrungen von Ehe- und Altersjubiläen Seite 13
- Der neue Kalender Nauen 2012 ist da! Seite 13
- Existenzgründerseminare Seite 13
- Termine Amtsblatt 2012 Seite 13
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Seite 14

Das Kulturbüro informiert

- Frohe Weihnachten mit Kammersänger Reiner Süß Seite 15
- Leipziger Pfeffermühle – Kabarett im Blauen Haus Seite 15

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände Seite 15

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 19

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen - Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen Seite 22
- Kompetenzzentrum Havelland: Helfen macht Spaß – Einsatzmöglichkeiten im Ehrenamt Seite 22



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 8. November 2011

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0258 Förderung von Projekten der Kulturarbeit 2012
Beschluss-Nr.: 268/2011

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 21. November 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0251 Beschlussfassung zum Haushalt 2012
Beschluss-Nr.: 269/2011

DS 0257 Verwendung zusätzlicher Gewerbesteuererträge
Beschluss-Nr.: 270/2011

DS 0253 Schließung des städtischen Wochenmarktes zum 31.12.2011 und Neubeginn eines Markttreibens unter anderen Voraussetzungen ab 01.04.2012
Beschluss-Nr.: 271/2011

DS 0235 Bebauungsplan „Solarpark Ludwig- Jahn- Straße“, Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss Entwurf
Beschluss-Nr.: 272/2011

DS 0237 Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Solarpark Ludwig- Jahn- Straße“
Beschluss-Nr.: 273/2011

DS 0254 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile im Zusammenhang mit der Baugenehmigung im südlichen Bereich von OT Markee/Markau
Beschluss-Nr.: 274/2011

DS 0255 Bebauungsplan „Mittelfeld“ OT Börnicke Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf sowie verkürzte Offenlage des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes
Beschluss-Nr.: 275/2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0256 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr.: 276/2011

DS 0259 Vereinbarung zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Lietzow
Beschluss-Nr.: 277/2011

DS 0260 Vereinbarung zum Ausbau der B 273 Ortsdurchfahrt Nauen 3. BA
Beschluss-Nr.: 278/2011

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 25.045.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 25.045.700 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 37.342.100 EUR |
| Auszahlungen auf | 38.780.900 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 23.001.600 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 22.747.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.389.500 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.109.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 10.951.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 11.924.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.



Amtlicher Teil

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR ,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR und
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Nauen, 21. November 2011

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2013 – 2015 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 05.10.2011

Dr. Marion Grigoleit
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2013 – 2015 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 05.10.2011

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung :

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2012 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2013 – 2015 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 21.11.2011 unter der Beschlussnummer 269/2011 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2012 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 23.11.2011

Detlef Fleischmann
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Genehmigung des Änderungsverfahrens 2010 zum FNP'04 der Stadt Nauen und Ortsteile

Das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 27.06.2011 beschlossene Änderungsverfahren 2010 zum FNP'04 der Stadt Nauen und Ortsteile wurde mit Schreiben vom 22.11.2011 durch den Landkreis Havelland genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 6 (5) BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des FNP in Kraft. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bebauungsplan „Solarpark Ludwig- Jahn- Straße“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.11.2011 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des B-Planes „Solarpark Ludwig- Jahn- Straße“, der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen werden in der Zeit vom **19.12.2011 - einschl. 19.01.2012** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr. 8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Derzeit liegen keine relevanten Stellungnahmen zu Lärmimmissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht

werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.





Amtlicher Teil

Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Solarpark Ludwig- Jahn- Straße“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.11.2011 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des Planes (Änderungsbereich) zum FNP Änderungsverfahren in Bezug auf den B- Plan „Solarpark Ludwig- Jahn- Straße“ und der Begründung mit Umweltbericht werden in der Zeit vom **19.12.2011 - einschl. 19.01.2012** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

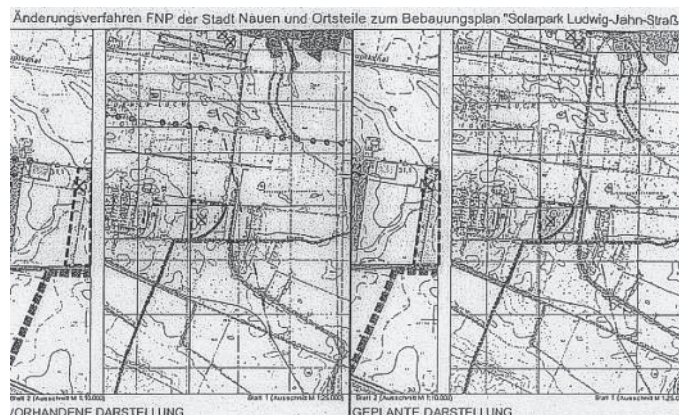
| | |
|-----|------------------------------|
| Mo. | 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 |
| Di. | 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 |
| Mi. | 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 |
| Do. | 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 |
| Fr. | 8.30- 12.30 |

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Derzeit liegen keine relevanten Stellungnahmen zu Lärmimmissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile (FNP) bezüglich einer Gewerbe- und privaten Grünfläche im südlichen Bereich des OT Markee

Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat den Entwurf der Änderung des FNP im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Gewerbe- und privaten Grünfläche im südlichen Bereich des OT Markee beschlossen und zur Offenlage bestimmt.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf der Änderung des FNP, OT Markee einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Verfahren erfolgt gemäß § 13 BauGB.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **19.12.2011 bis 19.1.2012** einschließlich, in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG Flur vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

| | |
|---------------------|---|
| Montag und Mittwoch | von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 08.30 bis 12.30 Uhr |

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zur Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der o.g. Dienstzeiten durchgeführt werden. (Tel. 03321 408 217)





Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Mittelfeld“ OT Börnicke Offenlage des 2. Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat den Beschluss zur Offenlage des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes „Mittelfeld“ OT Börnicke gefasst. Gemäß § 3 (2) BauGB wird der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Mittelfeld“ OT Börnicke einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes für die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet besitzt eine Größe von etwa 14,9 ha. Der in der Flur 4 der Gemarkung Börnicke gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Flurstücke:

1/1 bis 1/6, 2 bis 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 25/6, 27, 28/1, 28/2, 29/1 bis 29/3, 30/1, 30/2, 31/1, 31/3, 31/4, 31/6 bis 31/8, 31/10, 31/11, 31/13, 49/3, 50 tw., 93/13, 93/14, 102, 103, 105 bis 182, 191, 192 tw., 214 tw., 220 und 221.

Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Entwurf Januar 2011 werden im Entwurf September 2011 des Bebauungsplanes „Wohngebiet Mittelfeld“ folgende Änderungen vorgenommen:

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes:
Die Flurstücke 29/2 und 29/3 der Flur 4, Gemarkung Börnicke werden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegliedert. Für die Flurstücke werden keine Festsetzungen getroffen.
- Planzeichnung:
 - Herausnahme der Festsetzungen auf den Flurstücke 29/2 und 29/3 der Flur 4, Gemarkung Börnicke und Änderung der Plangebietsgrenze;
 - Herausnahme der Pflanzgebotsfläche „D“ (Festsetzung entfällt);
 - redaktionelle Änderungen (Planzeichenerklärung, Planungsstand, Rechtsgrundlagen etc.)
- Städtebauliche Textfestsetzungen:
 - Streichung der ehemaligen Festsetzung 6 (Widmung der Verkehrsflächen);
 - Aufnahme der neuen Festsetzung 5.2 (Zulässigkeit von Nebenanlagen im Baugebiet MI)
- Grünordnerische Festsetzungen:
 - Ergänzung der Festsetzung Nr. 3 (Grundflächenbezug);
 - Streichung der ehemaligen Festsetzungen 4, 6, 12 und 16 (Zuordnungsfestsetzungen);
 - Streichung der ehemaligen Festsetzung 8 (ehemalige Pflanzgebotsfläche D);
 - redaktionelle Überarbeitung / Neuordnung der übrigen Festsetzungen
- Begründungstext: (städtebaulicher Teil und Umweltbericht):
 - Einarbeitung des Hinweises zur Wirksamkeit des Teil-Regionalplanes „Windkraft“ in Kapitel 3.2 (Stellungnahme Landkreis Havelland);
 - Ergänzung der Bestandsbeschreibung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Baugebiet WA 1 in Kapitel 4.1 und deren Verträglichkeit mit den angrenzenden Wohnnutzungen in Kapitel 5.1.1 (Stellungnahme LUGV);
 - redaktionelle Überarbeitung (Verfahrensablauf; Planungsstand; Rechtsgrundlagen etc.)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Äußerungen nur auf die geänderten Teile beziehen können, da alle anderen Belange von der Stadtverordnetenversammlung bereits gegeneinander und untereinander abgewogen wurden.

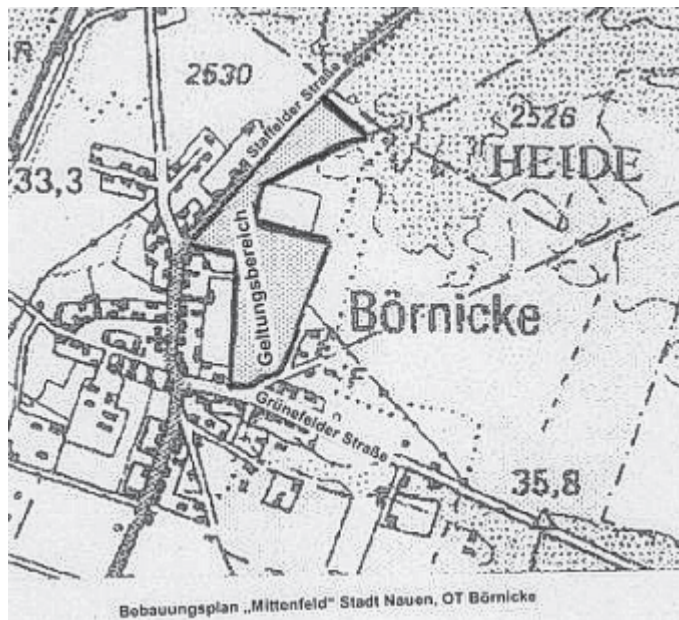
Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **19.12.2011 bis 2.1.2012** einschließlich in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

| | |
|---------------------|---|
| Montag und Mittwoch | von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 08.30 bis 12.30 Uhr |

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit die geänderten Teile des Planes erörtern lassen und hat Gelegenheit zu Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)





Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nauen zu den Steuerbescheiden 2012

Die Stadtverwaltung Nauen weist darauf hin, dass die ab dem Kalenderjahr 2008 versandten Steuerbescheide zur Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer auch für die Folgejahre gültig sind, sofern diese nicht durch eine erneute Steuerfestsetzung geändert wurden.

Sie erhalten somit für die vorgenannten Steuern keine neuen Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, können diese durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz – GrStG). Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen, Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der örtlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (§122 Absatz 4 Abgabenordnung – AO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht hat, wird der entsprechende Betrag am 01.07.2012 fällig.

Ansonsten werden die Vierteljahresbeträge jeweils am 15. Februar 2012, 15. Mai 2012, 15. August 2012 und 15. November 2012 fällig. Kleinbeträge

bis 15,00 EURO werden am 15.08.2012 mit ihrem Jahresbetrag, Kleinbeträge bis 30,00 EURO am 15.02.2012 und 15.08.2012 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

Die Stadtverwaltung Nauen weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten automatisch das Mahnverfahren einsetzt.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. stehen auf der Homepage www.nauen.de unter – Rathaus, Formulare, Rubrik: Steuern- Abgaben bereit. Diese Abbuchungsermächtigung kann auf dem Postweg versandt werden oder auch persönlich in der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Sachgebiet Steuern

Sprechzeiten

| | |
|------------|---|
| Montag | 09.00-12.00 Uhr (vorrangig nach Terminvereinbarung) |
| Dienstag | 09.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr |
| Mittwoch | keine Sprechzeiten |
| Donnerstag | 09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr |
| Freitag | 09.00-12.00 Uhr (vorrangig nach Terminvereinbarung) |

| | |
|--------------------|--|
| Auskunft erteilen: | Frau Puchert (zuständig für die Kernstadt Nauen) |
| | Telefon: 03321 408 209 |
| | Telefax: 03321 408 216 |
| | E-Mail: manuela.puchert@nauen.de |
| | Internet: www.nauen.de |
| und | Frau Zeise (zuständig für die Ortsteile) |
| | Telefon: 03321 408 212 |
| | Telefax: 03321 408 216 |
| | E-Mail: diane.zeise@nauen.de |
| | Internet: www.nauen.de |

Absicht zur Einziehung von Verkehrsflächen im Nelkenweg

Gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S 358 am 13.08.2009, wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers – Stadt Nauen – bekanntgegeben,

| | | |
|------------------|-------------|---------------------|
| Nelkenweg | Gemarkung: | Nauen |
| | Flur: | 30 |
| | Flurstücke: | 27/31; 27/32; 27/33 |

die im Lageplan gekennzeichneten Flächen aus der Straßenbaulast der Stadt Nauen herauszunehmen und einzuziehen.

Begründung:

Der bisherige Nelkenweg ist seit mehreren Jahren nicht mehr existent. Er ist bereits teilweise bebaut und wird von den Anliegern genutzt, das Flurstück 27/ 32 wurde bereits verkauft.

Die neu errichteten Häuser Nelkenweg 1 und Nelkenweg 3 liegen an einem Privatweg, welcher die Bezeichnung Nelkenweg behält.

Einwände:

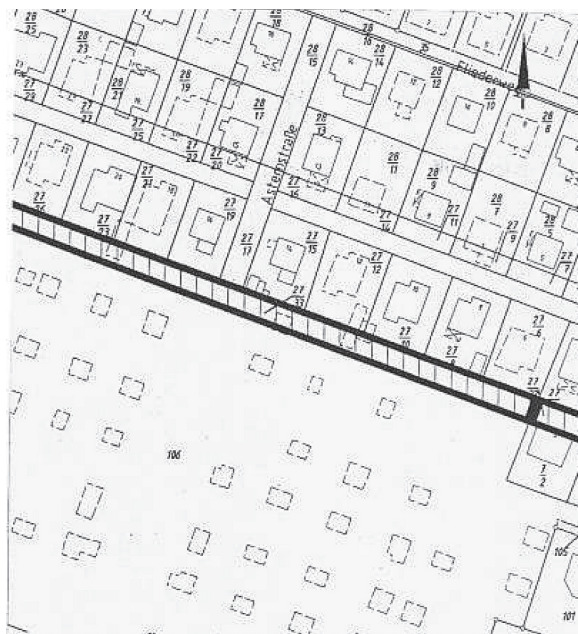
Einwände, Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Entsprechende Vorträge beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

Nauen, 24.10.2011

Detlef Fleischmann
Bürgermeister





Amtlicher Teil

Verkauf eines Grundstücks in Nauen

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, Goethestraße 26, ein unbebautes Grundstück, Flurstück 141/17 der Flur 15 in der Gemarkung Nauen mit einer Größe von 143 m² zu verkaufen. Das Grundstück liegt in Zentrumslage der Altstadt. Es ist innerlich nicht erschlossen, die Medien liegen an der Straße an. Entsprechend den planungsrechtlichen Gegebenheiten ist das Grundstück als Bauland zu bewerten. Anzustreben ist eine Lückenschließung, die mit dem Fachbereich Bau der Stadt Nauen und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist. Das Grundstück ist momentan verpachtet. Dieser Pachtvertrag ist mit zu übernehmen und kann zum nächsten Zeitpunkt 31.12.2012 gekündigt werden.

Mögliche Nutzung: nach § 34 BauGB bebaubar, Wohnen, 1-2geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss als Lückenbebauung

Der Verkehrswert des Grundstücks nach Bodenrichtwertkarte vom 01.01.2011 beträgt insgesamt 7.722,00 €. Darin ist der im Sanierungsgebiet zu entrichtende Ausgleichsbetrag in Höhe von 11,1 €/m² bereits enthalten.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten. Die Erwerber tragen alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Notar. Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-244, Herr Dr. Lehmann – Sanierungsträger Stadtkontor.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Goethestraße 26“ an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.01.2012



Ende der amtlichen Bekanntmachungen